

20.12.00**Antrag****des Landes Sachsen-Anhalt, Sachsen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -****Punkt 21 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000**

Zu dem Gesetzentwurf möge der Bundesrat folgende EntschlieÙung fassen:

1. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Einführung einer Regelung zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer, die nicht am Asylverfahren teilnehmen.
Dazu stellt der Bundesrat fest, dass der Gesetzentwurf die gesamtstaatliche Solidarität der Bundesländer in einem wichtigen Teilbereich zum Ausdruck bringt.
2. Durch den mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen neuen § 56 a wird eine neue Verteilung der unerlaubt einreisenden, nicht um Asyl nachsuchenden Ausländer auf die Länder vorgenommen.
Der quotenmäßige Länderausgleich richtet sich – bis zu einer abweichenden Ländervereinbarung – nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels.
3. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass Verteilungsverfahren einen umfassenden Lastenausgleich unter den Ländern zum Ziel haben müssen.
Durch die seit 1990 eingetretene demographische Entwicklung haben sich in den Ländern unterschiedliche Auswirkungen ergeben, die sich in dem geltenden Verteilerschlüssel nicht mehr widerspiegeln.
Um dieser Entwicklung im Sinne einer ländergerechten Lastenverteilung ausreichend Rechnung zu tragen, erkennt der Bundesrat die Notwendigkeit einer an die aktuelle Bevölkerungssituation in den Ländern angepassten neuen Quotenregelung.
Diese sollte entweder noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren einbezogen oder in einem parallelen Änderungsverfahren, insbesondere zum Asylverfahrensgesetz gefunden werden.

Ausgeliefert am**20. DEZ. 2000**